

# REGIONALLIGA – NORD – OST

TV Berlin-Brandenburg \* Hamburger TV \* TV Mecklenburg-Vorpommern  
\*TV Niedersachsen- Bremen \* TV Sachsen-Anhalt \* TV Schleswig-Holstein



## Durchführungsbestimmungen 2018 / 2019 für die Spiele in der Regionalliga Nord – Ost – Winter

### Präambel

(1) Auf der Grundlage der jeweils gültigen Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) hat der Spielausschuss der Regionalliga Nord-Ost, bestehend aus den Verbänden: Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., Hamburger Tennisverband e. V., Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V., Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen verabschiedet.

(2) Sie gelten für die Wintersaison 2018 / 2019 (01.10.2018 bis 31.03.2019) in der Regionalliga-Nord-Ost, solange sie nicht durch aktualisierte Bestimmungen ersetzt werden und ergänzen die DTB-Wettspielordnung.

### § 1 – Spielausschuss

(1) Die Regionalliga-Nord-Ost bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände gemäß Ziffer 1 der Präambel und der Spielleiter angehören.

(2) Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre einen Vorsitzenden.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

### § 2 – Spielleiter

(1) Der Spielausschuss ernennt den Spielleiter für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Ernennung findet auf der jeweiligen Herbstsitzung statt.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Spielleiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe für die Dauer seiner Amtszeit vom Spielausschuss festgelegt wird.

(5) Der Spielleiter führt seine Aufgaben nach den Vorgaben des § 43, Ziffer 4 a) bis k) der DTB-Wettspielordnung durch.

### **§ 3 – Einnahmen- und Ausgabenverwaltung**

(1) Die Regionalliga Nord-Ost führt keine eigene Kasse.

Nennfelder, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen, mit Ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.

Zahlungen der Vereine sind immer auf folgende Konten anzuweisen:

Vereine aus dem Hamburger Tennisverband zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Hamburger Tennisverband e.V.

Institut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE32 2005 0550 1247 1201 14

Vereine aus dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Institut: Sparkasse Hildesheim

IBAN: DE28 2595 0130 0050 6997 59

Vereine aus dem Tennisverband Schleswig-Holstein zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Institut: Deutsche Bank AG

IBAN: DE59 2107 0024 0177 1716 02

Vereine aus dem Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Institut: Volksbank Raiffeisenbank Greifswald

IBAN: DE28 1506 1638 0001 0932 07

Vereine aus dem Tennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Institut: Deutsche Bank AG

IBAN: DE68 8107 0000 0118 7004 00

Vereine aus dem Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.

Institut: Commerzbank AG

IBAN: DE18100800000161112400

## **§ 4 – Teilnahmeberechtigung**

(1) Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Regionalliga-Nord-Ost tragenden Verbände; und zwar:

- die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften
- die aus den höchsten Spielklassen der Verbände für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften
- die durch den Spelausschuss gemäß § 6 eingeordneten Mannschaften

## **§ 5 – Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine**

(1) Alle Wettbewerbe werden mit Vierermannschaften nach den Altersvoraussetzungen des § 3 der Wettspielordnung DTB durchgeführt.

(2) Im Regelfall spielen alle Altersklassen in einer Gruppe à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spelausschuss.

(3) In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.

(4) Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spelausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Es steigen grundsätzlich je Gruppe die beiden Letzten der Abschlusstabelle der Regionalliga-Nord-Ost in die Nordliga bzw. in den zuständigen Landesverband ab.

(5) Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Staffel vom Spelausschuss beschlossen und bekannt gemacht.

(6) Für die Regionalliga Nord-Ost Winter haben die beteiligten Vereine dem Spielleiter bis zum 31. August eines jeden Jahres die Wochentage (Samstag oder Sonntag) der Spielwochenenden und die Anfangszeiten mitzuteilen. Diese müssen an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr liegen.

(7) Alle Spiele des letzten Spielwochenendes finden an einem Spieltag statt.

(8) Spieltag im Sinne des Regionalliga-Statutes ist der Kalendertag an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.

## **§ 6 – Aufstieg**

1) Die Aufsteiger in die Regionalliga-Nord-Ost kommen aus der Nordliga. Mannschaften aus den übrigen Landesverbänden können auf Antrag vom Spielausschuss eingeordnet werden.

(2) Spieltermine und Spielorte für erforderlich werdende Aufstiegsspiele im Einzelnen werden vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Die Aufstiegsspiele werden nach der DTB-Wettspielordnung ausgetragen. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4-er Mannschaften 1 bis 4, gemeldet sind, dürfen in den Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Gruppenspiel teilgenommen haben.

## **§ 7 – Wechsel der Altersklasse von Mannschaften**

(1) Beabsichtigt eine Mannschaft der Regionalliga Nord-Ost mit mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spieler/Spielerinnen einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spieler/innen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine höhere Altersklasse zu wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss der Regionalliga-Nord-Ost in eine höhere Altersklasse eingestuft werden. Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler/innen der oben näher bezeichneten Qualifikation mindestens 1 Mal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt wurden. Sollten mehr Anträge auf Einstufung eingehen als Plätze in der Gruppe frei sind, entscheidet das Spiel gegeneinander über die Reihenfolge der positiven Entscheide.

(2) Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, so wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.

(3) Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.

(4) Die Anträge müssen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres gestellt werden.

## **§ 8 – Mannschaftsaufstellung / Spielbeginn**

Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Regionalliga Nord-Ost beteiligt, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 die erste Mannschaft, die zweiten 4 die zweite Mannschaft. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

## **§ 9 – Internet-Anwendung**

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter [rlnu.liga.nu](http://rlnu.liga.nu).

## **§ 10 – Namentliche Mannschaftsmeldungen**

(1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter [rlnu.liga.nu](http://rlnu.liga.nu) abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen.

Die Frist zur Abgabe dieser Meldungen für Damen und Herren ist der 15. November, für die Altersklassen der 10. Oktober.

(2) Für alle Wettbewerbe gilt die jeweilige zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung gültige Deutsche Rangliste, danach das LK-System.

(3) Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des jeweiligen Meldetermins mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht und können von den bevollmächtigten Vertretern eines Vereins innerhalb der Gruppe geprüft werden.

Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe haben die Vereine eine Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen Meldetermin.

Diese ist in Textform (per Brief oder Email) an den Spielleiter zu richten.

(4) Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, so ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern.

Die endgültige Entscheidung trifft der Spelausschuss.

(5) Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. einer notwendigen Entscheidung des Spelausschusses.

(6) Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.

(7) Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die ausschließliche Spielzusage für diesen Verein besitzt und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.

## **§ 11 – Bälle**

- (1) Für die Spielsaison 2018 / 2019 sind für alle Spiele der Regionalliga Nord-Ost Bälle der Marke „Dunlop Fort Tournament“ vorgeschrieben.
- (2) Die Anzahl der in Einzel und Doppel bereit gestellten Bälle hat mindestens nach den Vorgaben der DTB-Wettspielordnung zu erfolgen.
- (3) Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

## **§ 12 – Oberschiedsrichter**

- (1) Jedes Wettspiel muss von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der vor Beginn namentlich festzulegen ist. Er übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettspiels. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettspiel teilnimmt, hat er für diese Zeit einen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der Oberschiedsrichter wird vom Heimverein gestellt, darf jedoch kein Spieler der Heimmannschaft sein. Wird vom Heimverein kein Oberschiedsrichter benannt, so bestimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft einen Oberschiedsrichter, der auch ein Spieler der Gastmannschaft sein kann.
- (3) Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieses Statuts, zu treffen. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 50 der Wettspielordnung des DTB.
- (4) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig.
- (5) Sofern der Oberschiedsrichter über eine Lizenz des DTB verfügt, findet der Verhaltenskodex Anwendung.

## **§ 13 – Wertung in der Tabelle**

- (1) Jeder Wettkampf zwei Tabellenpunkte.
- (2) Bei einem Gleichstand von Matchpunkten kommt ein Unentschieden in die Wertung. In diesem Fall werden 1:1 Tabellenpunkte vergeben.

## **§ 14 – Spielberichte / Ergebnismeldungen**

(1) Als Spielberichtsbogen sind die entsprechenden Vordrucke der Regionalliga Nord-Ost zu verwenden. Diese stehen zum Ausdrucken als PDF-Datei im Spielsystem unter [www.tennisimnordosten.de](http://www.tennisimnordosten.de) zur Verfügung.

(2) Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettspiel folgenden Werktages ins Spielsystem einzugeben.

(3) Das Original des Spielberichts vom Spieltag ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Spiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

## **§ 15 – Zurückziehen von Mannschaften**

(1) Für das Zurückziehen von Mannschaften gilt § 10, Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen. Ein durch das Zurückziehen eines Vereins vor dem 10. Oktober (für die Altersklassen ab AK 30+) sowie bis zum 15. November (für Damen und Herren) freiwerdender Platz kann durch den Spielausschuss neu besetzt werden.

(2) Die zurückgezogene Mannschaft aus der Regionalliga-Nord-Ost muss in das Wettspielsystem der Nordliga bzw. des zuständigen Landesverbandes aufgenommen werden.

(3) Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Absatz 1 genannten Termin, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

## **§ 16 – Mannschaftsmeldegebühr**

(1) Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von EUR 180,-- erhoben.

(2) Die Mannschaftsmeldegebühr wird am 1. April fällig.

Sie ist zahlbar an den Landesverband, dem der jeweilige Verein angehört.

(3) Die Mannschaftsmeldegebühr wird per Bankeinzug erhoben. Hierfür haben die Vereine der kontoführenden Stelle eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

## § 17 – Ordnungsgelder

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
c)	Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
d)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 14, Ziffer 2	25,00 €
e)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
f)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern	25,00 €
g)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum vorgegebenen Termin	100,00 €
h)	Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern/innen (pro Person)	20,00 €
i)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10.10. ab AK 30+	260,00 €
j)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.11. Damen/Herren	260,00 €
k)	Zurückziehen von Mannschaften nach Beginn der jeweiligen Wettbewerbe	600,00 €
l)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
m)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
n)	Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €
o)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
p)	Verstöße gegen § 49 der Wettspielordnung des DTB	50,00 €
q)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
r)	Fehlende Hallenplätze	260,00 €
s)	Abbruch gemäß § 60 der Wettspielordnung des DTB	260,00 €
t)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €
u)	Durchführung des Wettspiels gemäß § 12 Abs. 1 ohne Oberschiedsrichter	200,00 €

## § 18 – Anerkennung des Regionalliga-Statuts und seiner Durchführungsbestimmungen

(1) Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Regionalliga Nord-Ost erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf gegen einen an der Regionalliga Nord-Ost beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.



(2) Gleichzeitig werden die der Spielleitung Regionalliga Nord-Ost gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes Regionalliga Nord-Ost ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

(3) Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Mannschaftswettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.